



Abteilung 6

An alle  
Bezirksverwaltungsbehörden Verteiler\_D

**Referat Pflichtschulen und  
Musikschulen**

Bearb.: Daniela Gomboc  
Tel.: +43 (316) 877-3667  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-280987/2015-197

Graz, am 27.06.2022

Ggst.: Betreuungspersonal in öffentlichen  
allgemeinbildenden Pflichtschulen;  
Vollziehung des § 35a Steiermärkisches  
Pflichtschülerhaltungsgesetz durch  
die Bezirksverwaltungsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Erlass betreffend die Vollziehung des § 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz „pflegerisch helfende Tätigkeit“ durch die Bezirksverwaltungsbehörden vom 12. April 2019, GZ: ABT06-280987/2015-70, wird neu herausgegeben:

### **Betreuungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 35 a des Stmk. Pflichtschul-erhaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 71/2004, i.d.F. LGBl. Nr. 72/2018**

Es ist Aufgabe des jeweiligen Schulerhalters, im Rahmen des Unterrichts und der Tagesbetreuung an allgemeinbildenden Pflichtschulen Betreuungspersonal für Schüler/innen mit einem körperlichen Betreuungsbedarf bereitzustellen, um ihnen den Schulbesuch bzw. die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Der Personaleinsatz ist auf körperliche Hilfestellung ausgerichtet. Grundlage und Voraussetzung für den Einsatz von Betreuungspersonal ist die Feststellung des Betreuungsbedarfs durch einen Bescheid.

Die Gemeinde kann das Betreuungspersonal entweder selbst anstellen oder sich eines Vereins bedienen.

Eine Betreuungsstunde (Einheit) beträgt 60 Minuten.

### **Ablauf des Verfahrens:**

§ 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz sieht ein zweistufiges Verfahren vor. In der ersten Stufe (Abs. 1) wird von der Bezirksverwaltungsbehörde über den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Betreuungspersonal entschieden, in der zweiten Stufe (Abs. 3) wird die Kostenersatzpflicht festgelegt.

### Erste Verfahrensstufe - Feststellung des Betreuungsbedarfes durch die Bezirksverwaltungsbehörde:

Der Antrag auf Beistellung des Betreuungspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf kann von den Eltern, den Erziehungsberechtigten oder der Leiterin/des Leiters der Schule, die das Kind besucht oder besuchen wird, gestellt werden. Über den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Betreuungspersonal entscheidet die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund eines schul- und/oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung der Bildungsdirektion für Steiermark und des jeweiligen Schulerhalters, wobei der Schulerhalter Parteistellung hat.

Befunde und Gutachten von Kliniken, FachärztInnen, PsychologInnen sowie Stellungnahmen von Privatpersonen oder Schulleiterinnen/-leitern können zusätzlich zur Entscheidungsfindung herangezogen werden bzw. als Befundunterlage für die/den Schul- und/oder Amtsärztin/-arzt dienen, vermögen aber ein schul- oder amtsärztliches Gutachten nicht zu ersetzen. Zweck der ärztlichen Begutachtung ist die Feststellung der körperlichen Beeinträchtigung und des sich daraus ergebenden notwendigen Ausmaßes des körperlichen Betreuungsbedarfes in quantitativer (Stundenausmaß) Hinsicht, um dem Kind die Teilnahme am Schulbetrieb zu ermöglichen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gutachten im Rahmen der freien Beweiswürdigung auf ihre Schlüssigkeit hin zu prüfen und ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Es ist insbesondere in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen, ob Hilfe gemäß § 35 a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz beigestellt werden kann oder nach anderen Bestimmungen zu gewähren ist.

In jedem Fall muss in der Begründung des Bescheides dargelegt werden, welche Kriterien für die Entscheidung maßgeblich gewesen sind.

Die beschriebene Vorgehensweise gilt auch bei Abänderungen des festgestellten Stundenausmaßes.

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden, über die das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hat.

### Feststellung des Stundenausmaßes:

Das erforderliche Betreuungsausmaß ist in Stunden pro Woche festzustellen. Bei der Bemessung des Stundenausmaßes ist zu beachten, dass Unterrichtsstunden weniger als sechzig Minuten dauern. Die Abrechnung der Stunden durch die Gemeinden erfolgt jedoch in Sechzigminuteneinheiten. Es ist daher die tatsächliche Unterrichtsdauer (einschließlich Pausen) bzw. die Dauer/Anwesenheit in der Tagesbetreuung maßgeblich, wobei bei Bedarf 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und 15 Minuten nach Unterrichtsende (Beginn und Ende der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Lehrpersonen) hinzugerechnet werden können. Eine darüber hinaus erforderliche Betreuung fällt nicht unter § 35a StPEG.

**Die Bescheide sind an die Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu übermitteln.**

**Ebenso ist bis spätestens 30. November jeden Jahres für das laufende Schuljahr eine Auflistung der Schülerinnen und Schüler mit einem körperlichen Betreuungsbedarf mit Schulstandort und Pflegebedarf gemäß § 35a StPEG zu übermitteln, um einen genauen Überblick über das gesamte Schuljahr zu erhalten und der Abteilung 6 eine korrekte Abwicklung der Kostenabrechnung zu ermöglichen. Es wird ersucht, dafür das in der Beilage angeschlossene Formblatt zu verwenden.**

### Zweite Verfahrensstufe – Festlegung der Kostenersatzpflicht:

Die Kosten für das Betreuungspersonal, einschließlich etwaiger Kosten für schul- oder amtsärztliche Gutachten, haben die Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes und das Land Steiermark im Verhältnis 40 : 60 zu tragen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt über die Gemeinden oder Sozialhilfeverbände, die dem Land in weiterer Folge den sechzigprozentigen Kostenersatz mit Bescheid vorschreiben. In diesem Verfahren hat das Land Parteistellung und kann gegen die Bescheide der Gemeinden beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde erheben.

### **Anwendungsbereich des § 35a StPEG:**

Gemäß § 1 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz ist § 35 a nur für öffentliche Pflichtschulen im Sinne des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes anwendbar. Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter (Gemeinden) errichteten und erhaltenen Volks-, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie die Landessonderschule Hirtenkloster.

Alle Kinder im Alter der allgemeinen Schulpflicht, die sich in Österreich dauernd aufhalten, haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen (vgl. § 1 Abs. 1 SchPflG). Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet (vgl. § 17 SchPflG).

Ein dauernder Aufenthalt liegt vor, wenn sich eine Person bis auf Weiteres an einem Ort aufhält bzw. die erkennbare Absicht hat, sich dort aufzuhalten. Bei AsylwerberInnen ist davon auszugehen, dass die Bleibeabsicht aus dem Asylantrag abzuleiten ist.

Die Beistellung des Betreuungspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten an allgemeinbildenden Pflichtschulen ist außer an die Berechtigung zum Schulbesuch an keine weiteren Voraussetzungen gebunden (z.B. Bezug der österreichischen Familienbeihilfe).

### **Welche Betreuungsbedarfe werden durch § 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz abgedeckt?**

Ziel des § 35a StPEG ist es, jene körperlichen Defizite auszugleichen, die Kinder dabei behindern, am Unterricht teilzunehmen. Es ist somit insbesondere an Hilfe bei der Mobilität, bei der Nahrungsaufnahme, bei Hygienemaßnahmen und Ähnlichem zu denken.

Bei „pflegerisch-helfenden Tätigkeiten“ handelt es sich um Tätigkeiten die im Zusammenhang mit einer körperlichen Betreuung der SchülerInnen stehen.

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere

- die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme,
- die Unterstützung bei Hygienemaßnahmen,
- die Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- die Unterstützung bei der Benützung von Toilette, einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Windeln, Einlagen etc.
- die Unterstützung bei der Mobilität (z.B. Bewältigen von Stiegen und Steigungen, Reha-Buggy schieben, etc.)
- Hilfestellung beim Herrichten der Unterrichtsmaterialien

### Was ist nicht durch § 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz abgedeckt?

- medizinisch-pflegende Bedarfe (nach GuKG) z.B. Katheter setzen, Insulinspritze geben etc.
- „sonstiger Betreuungsbedarf“ (z.B. „shadow“)
- (sonder)pädagogische Leistungen (Leistungen, die in den pädagogischen Bereich fallen, somit Bildungs- und Erziehungsaufgaben im weitesten Sinn, sind nicht pflegerisch-helfend. z.B. Die Bereitstellung von Personal für die Beaufsichtigung bzw. Betreuung von ausschließlich verhaltensauffälligen bzw. erziehungsschwierigen Kindern, um diese zu betreuen und so einen ungestörten Unterricht zu erleichtern oder erst zu ermöglichen)
- Schulassistenten
- Betreuung beim SchülerInnentransport bzw. bei der Bewältigung des Schulweges; zu den Aufgaben des Betreuungspersonals zählt nur die Begleitung (Hilfe beim Ein- und Aussteigen) vom und zum Bus auf der Schulliegenschaft
- therapeutische Maßnahmen
- Betreuungsbedarf, der aufgrund eines Entwicklungsrückstandes, einer Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten sowie psychologischer Defizite oder Störungen gegeben ist
- Zusätzliche Kosten bzw. ein zusätzlicher Betreuungsaufwand, der beispielsweise für die Teilnahme an Schullandwochen etc. entsteht, können nicht gemäß § 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz übernommen werden (vgl. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 11. April 2017, GZ: LVwG 70.5-787/2017-5).

Anmerkung: Ein Schuljahr hat durchschnittlich 36 Unterrichtswochen. Ergibt sich ein Mehraufwand durch Wandertage, Lehrausgänge etc. oder durch die zur Verfügungstellung von Ersatz bei Ausfällen des Betreuungspersonals kann dieser dem Land von den Gemeinden im Ausmaß von maximal bis zu 40 Wochen verrechnet werden.

### Welche Eignungsvoraussetzungen muss das Betreuungspersonal aufweisen?

§ 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz sieht die bedarfsgerechte Beistellung von Betreuungspersonal für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf vor. Daraus ergibt sich, dass die Schulerhaltergemeinde geeignetes Personal für die adäquate Betreuung des jeweiligen Kindes/der jeweiligen Kinder heranziehen muss.

Als geeignet sind beispielsweise Personen anzusehen, die eine Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG oder eine Ausbildung nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz - StSBBG aufweisen bzw. über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Die Betreuungsperson muss jedoch keine formale Qualifikation nachweisen; sie muss jedenfalls dazu körperlich – physisch geeignet sein sowie ein Geschick im Umgang mit Kindern und soziale Kompetenz aufweisen.

Die Feststellung der Eignung hat die Schulerhaltergemeinde im Einzelfall insbesondere mit Bezug auf die zu betreuenden SchülerInnen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vorzunehmen. Es steht im Ermessen des Schulerhalters, einen Nachweis einer entsprechenden Ausbildung zu verlangen oder die Eignung auf andere Art und Weise (z.B. Nachweis bisheriger Praxis, etc.) festzustellen, um eine adäquate Betreuung für die SchülerInnen zu gewährleisten.

### **Besteht ein Anspruch auf Einzelbetreuung nach § 35a StPEG?**

Nach § 35a StPEG besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einzelbetreuung. Die Feststellung eines Betreuungsbedarfes und die damit verbundene Beistellung von Betreuungspersonal stellen keinen Anspruch auf persönliche Assistenz dar. Werden an einem Standort mehrere SchülerInnen betreut, ist die Möglichkeit einer Mitbetreuung zu prüfen. Die Beurteilung hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (Anzahl der anwesenden Personen in der Klasse/Schule) zu erfolgen.

Den betroffenen Kindern wird keine erforderliche Leistung aberkannt, da im Bedarfsfall immer eine Betreuungsperson zur Verfügung steht und nicht davon auszugehen ist, dass an den Kindern laufend physische Hilfestellungen zu erbringen sind.

Es ist insbesondere zu prüfen, ob eine gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Pflege- und Hilfspersonen im Sinne einer ständigen 1:1 Anwesenheit in einer Klasse (Extremfall: acht Kinder und acht Betreuungspersonen in einer Klasse) zweckmäßig ist bzw. ob nicht eine Mitbetreuung erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang sind vor allem auch mögliche, planbare Reha- oder Therapieaufenthalte von Kindern an Sonderschulen bei der Personalplanung zu berücksichtigen.

Bei der Frage, ob die Betreuung im jeweils festgestellten Ausmaß als Mitbetreuung erfolgen kann, handelt es sich um eine organisatorische Angelegenheit, die zwar nicht Gegenstand des Feststellungsverfahrens gemäß § 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz ist, um diese Prüfung vor Ort zu erleichtern, soll bereits im Ermittlungsverfahren festgestellt werden, ob eine 1:1 Betreuung erforderlich bzw. eine Mitbetreuung möglich ist.

Diese Vorgehensweise entspricht auch dem in Art. 49 Landes-Verfassungsgesetz 2010 festgelegtem Prüfungsmaßstab des Landesrechnungshofes der ziffernmäßigen Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Weitere Informationen zum Betreuungspersonal in öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen finden Sie auf unserer Homepage unter dem Link:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/149126997/DE/>

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag.DDr. Herbert König  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Magistrat Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz
2. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
3. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg
4. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen
5. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur
6. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben
7. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau
8. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg
9. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
10. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz
11. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach
12. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg
13. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz
14. Bildungsdirektion für Steiermark, Körblergasse 23, 8010 Graz, zur Kenntnis (Abschrift)
15. Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Frau Gabriela Meichenitsch, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (Abschrift)